Anlage 1

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2014

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln betreibt wie im Vorjahr im Wege von Vermietungen und Verpachtungen an die nachfolgend aufgeführten Betriebsgesellschaften folgende städtische Einrichtungen:

Betriebsteil
des Veranstaltungszentrums:BetriebsgesellschaftPhilharmonieKölnMusik GmbHGürzenichKölnKongress GmbHRheinterrassen/TanzbrunnenKölnKongress GmbHFloraKölnKongress GmbH

Die Beteiligungen der Stadt Köln an den oben genannten Betriebsgesellschaften sind in das Vermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln eingelegt und begründen aus steuerlicher Sicht einen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

An der KölnKongress GmbH hält die Stadt Köln, Veranstaltungszentrum Köln, einen Anteil von 51%. Mitgesellschafter ist hier die Koelnmesse GmbH mit dem verbleibenden Anteil von 49%. An der Koelnmesse GmbH wiederum ist die Stadt mit 79,08% beteiligt. Nach dem bestehenden Organschaftsvertrag sind Verluste der KölnKongress GmbH von der Stadt Köln, Veranstaltungszentrum Köln, auszugleichen, andererseits hat die KölnKongress GmbH erwirtschaftete Jahresüberschüsse an das Veranstaltungszentrum abzuführen.

Wie aus der Spartenrechnung (Seite 12 des als Anlage 5 dieser Beschlussvorlage beigefügten Wirtschaftsplans 2014 der KölnKongress GmbH) ersichtlich, betreibt die Gesellschaft neben den o.g. Betriebsteilen auch das Congress-Centrum in der Koelnmesse. Sie vermarktet des Weiteren die so genannte ZooLocation und das Kölnische Stadtmuseum sowie die Bastei, die in der Spartenrechnung unter den "sonstigen Veranstaltungsobjekten" zusammengefasst sind. Seit dem Jahr 2004 gehört zum Betriebsteil Rheinterrassen/Tanzbrunnen die Außengastronomie "Cologne Beach Club KM 689", deren wirtschaftliche Auswirkungen in der Sparte "Tanzbrunnen" ausgewiesen werden. Für den Bereich Staatenhaus am Rheinpark wurde im Wirtschaftsplan nur noch ein Betrieb bis zum 31.01.2014 berücksichtigt. Zwischenzeitlich konnte der Mietvertrag mit der Stadt Köln bis zum 30.09.2014 verlängert werden.

Das mit Ratsbeschluss vom 29.08.2006 aus dem allgemeinen städtischen Grundvermögen in das Sondervermögen des Veranstaltungszentrums eingebrachte und von der KölnKongress GmbH seit November 2006 auf der Grundlage des mit dem Veranstaltungszentrum abgeschlossenen Mietvertrages in eigenem Namen vermarktete Objekt "Flora" wurde ab dem 01.05.2009 im Hinblick auf den nach damaligen Planungsstand für Ende 2009 vorgesehenen Beginn der Sanierungsarbeiten geschlossen. Da jedoch die Ergebnisse von 2 Generalunternehmerausschreibungen weit über dem vom Rat der Stadt Köln für die Renovierung der Flora vorgegebenen Kostenrahmen von max. 21,9 Mio. Euro (inklusive MWSt. und Nebenkosten) lagen, hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 07.10.2010 einer gewerkeweisen Durchführung der Ausschreibung zur Generalinstandsetzung und dem Teilneubau der Flora zugestimmt und das Gesamtbudget auf max. 27,0 Mio. Euro erhöht. Mit Beschluss vom 14.07.2011 hat der Rat der Stadt Köln dann zur Kenntnis genommen, dass die Ausschreibungen einzelner Gewerke, bei denen sich Kostenüberschreitungen ergeben hatten, auf-

gehoben und mit dem Ziel, den vorgegebenen Kostenrahmen zumindest annähernd zu erreichen, neu durchgeführt wurden. Um den Baubeginn in 2011 nicht zu gefährden, wurde ferner den Ausschreibungen mit wirtschaftlichem Ergebnis die Freigabe erteilt. Über die weitere Kostenentwicklung wird dem Betriebsausschuss seitdem fortlaufend berichtet. Nach aktuellem Stand (siehe Vorlagen-Nr. 4174/2013) belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten auf rd. 37,7 Mio. Euro. Mit dem Bau wurde im September 2011 begonnen. Bis zum Abschluss der Baumaßnahme ruht der Betrieb der Flora und damit der bestehende Pachtvertrag mit der KölnKongress GmbH. Die Übergabe des Gebäudes an die KölnKongress GmbH ist für Ende April 2014 geplant. Die Wiedereröffnung der Flora findet im Juni 2014 statt.

Der von der Gesellschafterversammlung der KölnKongress GmbH in ihrer Sitzung am 27.11.2013 festgestellte Wirtschaftsplan 2014 (Anlage 5) weist einen Jahresfehlbetrag von 1.250.000 Euro aus. Der vorliegende Wirtschaftplan 2014 des Veranstaltungszentrums berücksichtigt daher aufgrund der bestehenden körperschaftssteuerlichen Organschaft im Erfolgsplan in voller Höhe dessen Übernahme. Somit beinhaltet die Feststellung des Wirtschaftsplans 2014 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln durch den Rat mittelbar auch die nach § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der KölnKongress GmbH erforderliche Zustimmung zum Wirtschaftplan 2014 dieser Gesellschaft.

Am Stammkapital der **KölnMusik GmbH** ist die Stadt Köln mit 89,93%, der WDR mit 10,03% beteiligt. Gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der KölnMusik GmbH ist jedoch nur die Gesellschafterin Stadt Köln (Veranstaltungszentrum Köln) am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Mittel für den städtischen Zuschuss werden wegen der fehlenden Finanzkraft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung seit 2005 wieder im städtischen Haushalt bereitgestellt und über das Veranstaltungszentrum an das Unternehmen weitergeleitet.

Gemäß Ratsbeschluss vom 28.06.2012 wurde der Betriebskostenzuschuss an die KölnMusik GmbH für 2014 auf 4.881.500 Euro festgelegt. Da die KölnMusik GmbH in ihrer Planung für das Geschäftsjahr 2014 von einem Verlust von 5.017.200 Euro ausgeht, sind zur vollständigen Verlustabdeckung zusätzliche Mittel von 135.700 Euro durch die Gesellschaft im Wege einer Entnahme aus der Kapitalrücklage bereitzustellen. Hinsichtlich der Festsetzung der künftigen Betriebkostenzuschüsse wird auf die Vorlage Nr. 0231/2014 verwiesen, die in gleicher Sitzung behandelt wird.

Mit Ratsbeschluss vom 19.09.1995 wurde auch die städtische Beteiligung in Höhe von seinerzeit 79,02 % an der **Koelnmesse GmbH** als so genanntes "gewillkürtes Betriebsvermögen" in das Sondervermögen des Eigenbetriebes eingebracht. Wenn auch die steuerlichen Rahmenbedingungen, die ursächlich für die Einbringung der Messe-Beteiligung in das Vermögen des Veranstaltungszentrums waren, aufgrund einer Reform der Unternehmensbesteuerung (Abschaffung des Anrechnungsverfahrens im Jahre 2002) nicht mehr gegeben sind, ist die städtische Beteiligung wegen der mittlerweile zwischen dem Veranstaltungszentrum und der Koelnmesse GmbH bestehenden Rechtsbeziehungen (die von der Stadt Köln an die Koelnmesse GmbH vermieteten und verpachteten Grundstücke befinden sich sämtlich im Sondervermögen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln) weiterhin in dessen Vermögen eingelegt. In 2008 hat die Stadt Köln – Veranstaltungszentrum Köln zur Eigenkapitalstärkung der Gesellschaft eine Bareinlage von 22,7 Mio. € getätigt, die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung über eine entsprechende Fremdmittelaufnahme finanzieren musste.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29.10.2009 festgestellt, dass der zwischen der Stadt Köln, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, und der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR abgeschlossene Vertrag über die Anmietung der vier neuen Messehallen und Nebengebäuden gegen das europäische Vergaberecht verstößt. Nach ergebnislosen Verhandlungen mit der GbR über den Ankauf der Messehallen bzw. eine grundlegende Anpassung des Mietvertrages im Sinne des EuGH-Urteils hat sich die Stadt Köln auf die Nichtigkeit des Mietvertrages berufen bzw. hilfsweise die außerordentliche Kündigung ausgesprochen (Ratsvor-

lage Nr. 2778/2010 vom 13.07.2010). Seit August 2010 erfolgen keine Zahlungen durch die Stadt Köln. Neben den Mietzahlungen an die GbR entfallen auch die Mieterlöse aus der Weitervermietung der Hallen an die Koelnmesse, so dass sich der Vorgang für das Veranstaltungszentrum Köln weitestgehend ergebnisneutral gestaltet. Die Koelnmesse GmbH hat ihrerseits die Einrede wegen Nichtigkeit des abgeschlossenen Grundstücksvertrages gegenüber der GbR erhoben und die Herausgabe des Grundstücks inkl. der Aufbauten gegen Wertausgleich verlangt. Am 07.10.2010 hat die GbR den Mietvertrag ebenfalls gekündigt und gleichzeitig eine Urkundsklage gegen die Stadt Köln auf Zahlung der nach ihrer Auffassung rückständigen Beträge erhoben. Um der Koelnmesse GmbH die rechtssichere Nutzung der Hallen zu ermöglichen, wurde am 07.06.2011 eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, die der Koelnmesse GmbH gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung die Nutzung der Immobilie bis zum 30.06.2014 ermöglicht. Die zeitlich gestaffelte Nutzungsentschädigung beläuft sich auf durchschnittlich rd. 75% der ursprünglichen Miete.

Das Landgericht Köln hat die Klage in seinem Urteil vom 30.08.2011 als "unstatthaft" abgewiesen. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, das Oberlandesgericht Köln hat diese jedoch mit Urteil vom 30.03.2012 als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin hat der Investor gegen das Urteil beim Bundesgerichtshof Revision und Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Bundesgerichtshof hat die Revision mit Urteil vom 12.06.2013 zurückgewiesen. Nachdem sich der Urkundsprozess letztinstanzlich als unstatthafte Verfahrensart erwiesen hat, hat der Prozessgegner nunmehr das Verfahren durch Klage vor dem Landgericht Köln als Eingangsinstanz im gewöhnlichen Zivilverfahren fortgeführt.

Aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten ist das Veranstaltungszentrum bis auf weiteres auf Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt angewiesen. Durch den städtischen Zuschuss wird eine – wenn auch nur geringfügige – Verbesserung der Ertragskraft der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erzielt. Entsprechend den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung können nach Ablauf von 5 Jahren nicht ausgeglichene Verluste des Eigenbetriebes durch Abbuchung von der Rücklage ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Im Hinblick auf die vorstehend geschilderte Situation ist davon auszugehen, dass das Veranstaltungszentrum zumindest mittelfristig stärker als bisher aus Haushaltsmitteln subventioniert werden muss. Vor diesem Hintergrund wurden bereits, wie oben erwähnt, ab 2005 die Mittel für den Betriebskostenzuschuss der KölnMusik GmbH wieder im allgemeinen städtischen Haushalt bereitgestellt und lediglich über das Veranstaltungszentrum an die Gesellschaft weitergeleitet und darüber hinaus – wie auch im Vorjahr – ein Zuschuss der Stadt an das Veranstaltungszentrum berücksichtigt.